S 20 KR 483/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 KR 483/18
Datum	14.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird endgÃ¼ltig auf einen Betrag in HÃ¶he von 1.692,97 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die VergÃ¼tung von Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege fÃ¼r den Zeitraum vom 01. November 2015 bis zum 28. Februar 2016.

Dem bei der Beklagten versicherten Jens Trebbin (im Folgenden: Versicherter) bewilligte die Beklagte fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Leistungen der ihm Ã¤rztlich verordneten hÃ¤uslichen Krankenpflege (Richten, Dosieren und Verabreichen von Medikamenten).

Die klagende GmbH erbringt ua im Raum Ostprignitz-Ruppin hÃ¤usliche

Krankenpflegeleistungen und stand im Streitzeitraum ua mit der beklagten AOK aufgrund des "Vertrages gemÃ¤Ã Â§Â§ 132 und 132 a Abs. 2 SGB V Ã¼ber die einheitliche Versorgung mit HÃ¤uslicher Krankenpflege sowie zur Erbringung von Leistungen nach Â§Â§ 198 und 199 RVO (HÃ¤usliche Pflege bzw. Haushaltshilfe)" in entsprechenden vertraglichen Beziehungen.

Die KlÃ¤gerin stellte der Beklagten fÃ¼r die Zeit vom 01. November 2015 bis zum 28. Februar 2016 fÃ¼r die dem Versicherten verordnete hÃ¤usliche Krankenpflege insgesamt einen Betrag in HÃ¶he von 1.692,97 Euro in Rechnung (Rechnungen vom 08. Dezember 2015, vom 28. Januar 2016, vom 10. MÃ¤rz 2016 sowie vom 24. MÃ¤rz 2016), wobei sie die Daten Ã¼ber den sog Datenaustausch (DTA) anlieferte und als KostentrÃ¤ger das sog Institutionskennzeichen (IK) "109519005" verwandte. Mit Schreiben der Beklagten vom 12. Januar 2016, vom 18. Februar 2016, vom 11. April 2016 sowie vom 12. April 2016 beanstandete die Beklagte diese Rechnungen mit der BegrÃ¼ndung, die Rechnungslegung erfolge weiterhin getrennt nach den Regionalbereichen Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Hierneben bat die Beklagte um erneute Einreichung der Rechnungen Ã¼ber die (zutreffende) KostentrÃ¤ger-IK "100696012". Eine erneue Einreichung der Rechnungen erfolgte danach nicht.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2018 â bei dem Sozialgericht Neuruppin eingegangen am 27. Dezember 2018 â hat die KlÃ¤gerin bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren auf Zahlung der RechnungsbetrÃ¤ge weiter verfolgt. Zur BegrÃ¼ndung ihres Begehrens meint sie, GrÃ¼nde fÃ¼r KÃ¼rzungen der Rechnungen oder Einbehalte seien nicht gegeben, insbesondere seien die ZahlungsansprÃ¼che auch nicht verjÃ¤hrt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 1.692,97 Euro nebst Zinsen hierauf in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrages verweist sie darauf, dass die Rechnungen Ã¼ber das IK Berlin angeliefert worden seien, wÃ¤hrend sie aber Ã¼ber das IK Brandenburg hÃ¤tten angeliefert werden mÃ¼ssen. Die KlÃ¤gerin sei verpflichtet gewesen, die Daten so anzuliefern, dass sie technisch verarbeitet werden kÃ¶nnen. Die Rechnungen seien deshalb zu Recht beanstandet worden. Die KlÃ¤gerin habe die Daten korrigiert wieder anliefern und sie nebst den Original-Leistungsnachweisen wieder einreichen mÃ¼ssen, was nicht geschehen sei. Im Ãbrigen werde die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben.

Das Gericht hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 09. Dezember 2020 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie auf den Inhalt der Prozessakte Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage, Ã¼ber die die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, die Beteiligten zuvor mit VerfÃ¼gung vom 09. Dezember 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden sind, eine ausdrÃ¼ckliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â ebenso wie im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung â weder zur Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â B 2 U 308/13 B, RdNr 8 mwN) noch zu einem umfassenden RechtsgesprÃ¤ch verpflichtet ist (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 R 8/14 R, RdNr 23), hat keinen Erfolg.

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

1. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Leistungserbringer kÃ¶nnen ihre ZahlungsansprÃ¼che grundsÃ¤tzlich im Wege der (echten) Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 5 SGG geltend machen, denn es handelt sich dabei um einen sogenannten Beteiligtenstreit im GleichordnungsverhÃ¤ltnis, in dem eine Regelung durch Verwaltungsakt nicht in Betracht kommt, ein Vorverfahren nicht durchzufÃ¼hren und eine Klagefrist nicht einzuhalten ist (vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 20. April 2016 â B 3 KR 18/15 R, RdNr 13 mwN).

2. Die danach zulÃ¤ssige (echte) Leistungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs 5 SGG ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin kann jedenfalls etwaige ZahlungsansprÃ¼che gegen die Beklagte nicht mehr durchsetzen, sie sind verjÃ¤hrt.

a) Anspruchsgrundlage der VergÃ¼tungsansprÃ¼che von Pflegediensten fÃ¼r die Versorgung von Versicherten mit hÃ¤uslicher Krankenpflege ist fÃ¼r den hier betroffenen Zeitraum die Regelung des Â§ 132a Abs 2 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) idF durch das Gesetz fÃ¼r sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-HealthG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl I 2408) iVm dem zwischen den Beteiligten geschlossenen "Vertrag gemÃ¤Ã Â§Â§ 132 und 132 a Abs. 2 SGB V Ã¼ber die einheitliche Versorgung mit HÃ¤uslicher Krankenpflege sowie zur Erbringung von Leistungen nach Â§Â§ 198 und 199 RVO (HÃ¤usliche Pflege bzw. Haushaltshilfe)". Nach dessen Â§ 34 Abs 5 verjÃ¤hren der VergÃ¼tungsanspruch des Pflegedienstes und der aus Beanstandungen nach Â§ 34 Abs 4 resultierende Erstattungsanspruch der Krankenkasse jeweils nach einem Jahr. Unter BerÃ¼cksichtigung der gemÃ¤Ã Â§ 69 Abs 1 S 3 SGB V ergÃ¤nzend heranzuziehenden Regelungen des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) verjÃ¤hrte der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Zahlungsanspruch aus der Rechnung vom

08. Dezember 2015 gemÃ¤Ã Â§ 199 Abs 1 BGB iVm Â§ 186 BGB iVm Â§ 187 Abs 1 BGB iVm Â§ 188 Abs 2 BGB iVm Â§ 193 BGB am 02. Januar 2017 und die Rechnungen vom 28. Januar 2016, vom 10. MÃ¤rz 2016 sowie vom 24. MÃ¤rz 2016 am 02. Januar 2018.

Die insoweit maÃgebliche regelmÃ¤Ãige VerjÃ¤hrungsfrist beginnt gemÃ¤Ã Â§ 199 Abs 1 BGB, soweit nicht ein anderer VerjÃ¤hrungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem 1. der Anspruch entstanden ist und 2. der GlÃ¤ubiger von den den Anspruch begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nden und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe FahrlÃ¤ssigkeit erlangen mÃ¼sste, hier also gemÃ¤Ã Â§ 187 Abs 1 BGB am 01. Januar 2016 bzw am 01. Januar 2017, denn die AnsprÃ¼che sind jedenfalls im Jahre 2015 bzw im Jahre 2016 mit der FÃ¤lligkeit der erteilten Rechnungen entstanden und die KlÃ¤gerin hatte dementsprechend auch zu diesen Zeitpunkten von den den Anspruch begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nden und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die VerjÃ¤hrungsfrist endete daher gemÃ¤Ã Â§ 186 BGB iVm Â§ 188 Abs 2 BGB an sich am 31. Dezember 2016 bzw am 31. Dezember 2017. Da es sich bei dem 31. Dezember 2016 um einen Samstag handelte und der 01. Januar 2017 ein Sonn- und ein Feiertag war, endete die VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r die Rechnung vom 08. Dezember 2015 aufgrund der Regelung des Â§ 193 BGB am 02. Januar 2017. Da es sich bei dem 31. Dezember 2017 um einen Sonntag handelte und der 01. Januar 2018 ein Feiertag war, endete die VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r die anderen Rechnungen am 02. Januar 2018. Weil die KlÃ¤gerin ihre Zahlungsklage allerdings erst am 27. Dezember 2018 rechtshÃ¤ngig gemacht hat (vgl Â§ 94 S 1 SGG), konnte die Klagerhebung den Ablauf der VerjÃ¤hrungsfrist nicht mehr gemÃ¤Ã Â§ 204 Abs 1 Nr 1 BGB hemmen.

Da auch fÃ¼r Verhandlungen im Sinne der Regelung des Â§ 203 BGB nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, ist die Beklagte, die die Einrede der VerjÃ¤hrung auch ausdrÃ¼cklich erhoben hat, gemÃ¤Ã Â§ 214 Abs 1 BGB berechtigt, die Leistung zu verweigern, weshalb auch die Zahlungsklage ohne Erfolg bleiben muss. Vor diesem Hintergrund kann dann auch offen bleiben, ob die Beklagte die Rechnungen der KlÃ¤gerin im Sinne der Regelung des Â§ 34 Abs 4 S 1 des maÃgeblichen Vertrages zu Recht beanstandet hat.

b) Mangels eines bestehenden Hauptanspruches besteht auch der begehrte Verzinsungsanspruch im Sinne der Regelung des Â§ 69 Abs 1 S 3 SGB V iVm Â§ 288 Abs 1 S 1 BGB von vornherein nicht, weshalb offen bleiben kann, ob Zinsen Ã¼berhaupt in dem beantragten Umfang erfolgreich begehrt werden kÃ¶nnten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs 1 Teils 3 SGG iVm Â§ 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs 1 Teils 1 SGG iVm Â§ 1 Abs 2 Nr 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG), Â§ 63 Abs 2 S 1 GKG iVm Â§ 52 Abs 1 GKG, Â§ 52 Abs 3 S 1 GKG und Â§ 43 Abs 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

(â¦)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024